

ZVEI e. V. • Postfach 71 08 44 • 60498 Frankfurt am Main

Bundesministerium für
Gesundheit
Abteilung 2

11055 Berlin

**Verband der Elektro-
und Digitalindustrie**

Hans-Peter Bursig
Fachverband Elektromedizinische
Technik
📞 +4969 6302 206
📠 +49162 2664 915
✉️ Hans-Peter.Bursig@zvei.org

30.04.2024

BUR

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der
Vergütungsstrukturen
(Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz–KHVVG)**

Geschäftszeichen: 216-20651-12

Sehr geehrter Herr Weller,

der ZVEI unterstützt die Ziele des geplanten Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen. Alle Akteure des Gesundheitssystems benötigen verlässliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit, um notwendige Investitionen planen, nachhaltig wirtschaften und den Herausforderungen durch Arbeitskräftemangel sowie der demografischen Entwicklung begegnen zu können.

Eine hochwertige medizinische Versorgung braucht nach Überzeugung des ZVEI eine moderne und vernetzte medizintechnische Ausstattung. Um eine qualitativ bestmögliche Gesundheitsversorgung sicherzustellen, muss eine hochmoderne und digitale Ausstattung mit Medizintechnik, Diagnostik und Strahlentherapie vorgehalten werden. Ein entscheidender Faktor für die Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus ist dabei die erfolgreiche digitale Transformation der Versorgungsstrukturen. Die Punkte Interoperabilität, Vernetzung, (Forschungs-) Datennutzung sowie einheitliche, verlässliche Datenschutzregelungen im Rahmen eines ermöglichen Datenschutzes mit eindeutigen Zuständigkeiten müssen bei der Umsetzung des KHVVG deshalb mit beachtet werden. Eine umfassende digitale Vernetzung auf Basis breit akzeptierter internationaler Normen und Standards ist außerdem eine Voraussetzung für die erfolgreiche Verzahnung des ambulanten und des stationären Sektors und sollte deshalb bei der Umsetzung des KHVVG von Beginn an berücksichtigt werden.

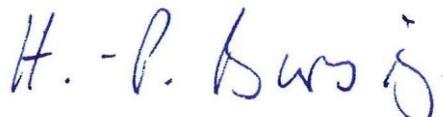
Zu einzelnen Punkten des Referentenentwurfs nimmt der ZVEI deshalb wie folgt Stellung.

- Den Krankenhäusern sollen im Rahmen der Versorgungsplanung der Bundesländer definierte Leistungsgruppen zugeordnet werden, deren Mindestanforderungen auch eine medizintechnische Mindestausstattung für die verschiedenen Leistungsgruppen beschreiben. Der ZVEI unterstützt, dass die

Mindestanforderungen Spielraum für den Einsatz medizintechnischer Innovation zur Verbesserung der Qualität und Effizienz der Versorgung lassen.

- Mit dem neuen § 135 e SGB V wird ein Ausschuss zur regelmäßigen Fortschreibung der Leistungsgruppen und der Mindestanforderungen und Auswahlkriterien gebildet. Damit bei der Fortschreibung der aktuelle Stand der medizinischen Wissenschaft und der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt werden, schlägt der ZVEI vor, dass die AWMF und die Spitzenverbände der industriellen Gesundheitswirtschaft in Deutschland aktiv an der Fortschreibung mitwirken können und ein Vorschlagsrecht erhalten, um Weiterentwicklungen, Neuaufnahmen und Anpassungen der Leistungsgruppen anzustoßen. Damit wird der aktuelle Stand der Medizin und Technik und deren Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Effizienz der Versorgung bei der Fortschreibung berücksichtigt.
- Der ZVEI schlägt vor, im KHVVG eine Regelung zu ergänzen, die es Krankenhäusern, Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen erlaubt Vereinbarungen zur „integrierten Versorgung“ zu treffen und zur Abrechnung der Leistungen die Mittel für die ambulante und stationäre Versorgung zusammenzulegen. Dieses Instrument ist geeignet die Vernetzung der Versorgungsstrukturen vor Ort zu fördern.
- Es ist positiv, dass der neue § 12 b KHFG vorsieht, das Mittel des Transformationsfonds, die in einem Kalenderjahr nicht abgerufen wurden, für die restliche Laufzeit des Transformationsfonds weiter genutzt werden können. Damit wird es möglich die notwendigen Investitionen für Krankenhäuser in derselben Region zeitversetzt zu planen und umzusetzen. Dieses schrittweise Vorgehen hilft dabei den Transformationsprozess erfolgreich zu bewältigen.
- Der ZVEI unterstützt, dass der Entwurf für § 12 b (1) KHFG in Satz 4 gesetzlich die Möglichkeit eröffnet, die Mittel des Transformationsfonds nicht nur für direkte Investitionen, sondern auch für Zinsen und Tilgung von Darlehen zu nutzen. Der ZVEI schlägt vor, in dem Gesetz auch die Möglichkeit zu schaffen, dass die Mittel des Transformationsfonds auch im Rahmen von Leasing, Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) oder anderen Instrumenten zur Finanzierung der Transformation von Krankenhausstandorten verwendet werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Bursig
Geschäftsführer Fachverband